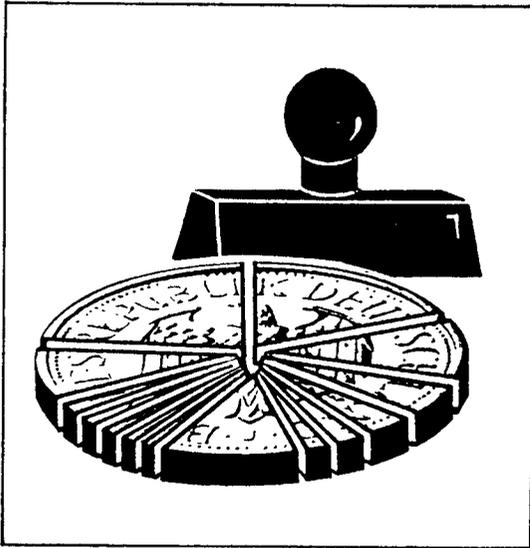


Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Dezember und Jahr 1998

**METZLER
POESCHEL**

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Zusammenstellung:

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12
70069 Stuttgart



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VII B, Telefon: 06 11 / 75 23 80, 41 33 oder Fax: 06 11 / 75 41 83

Verlag: Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung: SFG – Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53
Internet: <http://www.s-f-g.com>
E-Mail: staba@s-f-g.com

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Februar 1999

Preis: DM 3,20 / EUR 1,64

Bestellnummer: 2140921 – 98712

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.



Daten aus dieser Veröffentlichung sind auch in unserer Datenbank STATIS-BUND als Zeitreihen gespeichert und können gegen Entgelt via Internet (www.statistik-bund.de/zeitreih/home.htm), auf Diskette, Magnetbandkassette oder CD-ROM bezogen werden.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie telefonisch unter:

06 11 / 75 - 27 16 oder - 22 56 oder per Fax unter 06 11 / 72 40 00.



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: <http://www.statistik-bund.de>

oder bei unseren Allgemeinen Auskunftsdiensten

65180 Wiesbaden

- Telefon: 06 11 / 75 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- E-Mail: auskunftsdienst@statistik-bund.de

Zweigstelle Berlin

Postfach 276

10124 Berlin

- Telefon: 030 / 23 24 68 66
- Telefax: 030 / 23 24 68 72
- E-Mail: stba-berlin.infodienst@t-online.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1999
Alle Rechte vorbehalten.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Nachdruck und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung über elektronische Systeme bedarf stets der vorherigen Genehmigung.

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiung	4
1.5	Sonstiges	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Bundesergebnis

1	Bierabsatz im Dezember	6
2	Bierabsatz Januar bis Dezember	6

Länderergebnisse

3	Bierabsatz insgesamt	7
4	Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5	Steuerfreier Bierabsatz im Dezember	8
6	Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Dezember	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember	9
8	Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember	9

Angaben für die **Bundesrepublik Deutschland** nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S., 962, 964)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346).

1.2 Steuergesetz und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergesetz der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentabelle, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger**

sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfaßten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so daß die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zugrunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Bierabsatz im Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Dezember 1998		Dezember 1997		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	9 324 057	100,0	9 484 782	100,0	- 1,7
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	24 693	0,3	18 401	0,2	+ 34,2
7	78 187	0,8	78 685	0,8	- 0,6
8	3 638	0,0	4 952	0,1	- 26,5
9	68 739	0,7	61 363	0,6	+ 12,0
10	89 223	1,0	80 979	0,9	+ 10,2
11	7 583 249	81,3	7 697 560	81,2	- 1,5
12	1 245 333	13,4	1 305 460	13,8	- 4,6
13	129 239	1,4	125 333	1,3	+ 3,1
14 und darüber	101 750	1,1	112 044	1,2	- 9,2
Versteuert	8 728 802	93,6	8 929 272	94,1	- 2,2
Steuerfrei	595 254	6,4	555 509	5,9	+ 7,2
in EU-Länder	395 372	66,4	354 937	63,9	+ 11,4
in Drittländer u.a.	173 553	29,2	173 252	31,2	+ 0,2
als Haustrunk	26 329	4,4	27 320	4,9	- 3,6

2 Bierabsatz Januar - Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 98 - Dez. 98		Jan. 97 - Dez. 97		Veränderung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	109 352 827	100,0	112 669 814	100,0	- 2,9
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	507 144	0,5	381 880	0,3	+ 32,8
7	998 953	0,9	1 069 486	0,9	- 6,6
8	51 739	0,0	63 480	0,1	- 18,5
9	1 223 116	1,1	1 164 211	1,0	+ 5,1
10	1 235 565	1,1	974 836	0,9	+ 26,7
11	88 119 022	80,6	90 523 796	80,3	- 2,7
12	14 880 225	13,6	15 946 161	14,2	- 6,7
13	1 249 687	1,1	1 281 856	1,1	- 2,5
14 und darüber	1 087 373	1,0	1 264 105	1,1	- 14,0
Versteuert	100 147 479	91,6	103 146 796	91,5	- 2,9
Steuerfrei	9 205 348	8,4	9 523 018	8,5	- 3,3
in EU-Länder	6 133 377	66,6	5 832 665	61,2	+ 5,2
in Drittländer u.a.	2 797 781	30,4	3 404 024	35,7	- 17,8
als Haustrunk	274 189	3,0	286 328	3,0	- 4,2

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1998	1997		1998	1997	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	683 565	713 941	- 4,3	8 187 569	8 571 001	- 4,5
Bayern	1 878 358	1 979 531	- 5,1	22 657 674	24 035 799	- 5,7
Berlin/ Brandenburg	358 333	372 027	- 3,7	4 411 478	4 527 692	- 2,6
Hessen	407 938	431 871	- 5,5	4 967 602	5 418 660	- 8,3
Mecklenburg- Vorpommern	161 700	173 205	- 6,6	2 016 022	2 174 493	- 7,3
Niedersachsen/ Bremen	753 645	749 283	+ 0,6	9 562 222	9 729 256	- 1,7
Nordrhein- Westfalen	2 697 415	2 698 133	- 0,0	30 129 561	30 586 096	- 1,5
Rheinland- Pfalz/Saarl.	766 949	762 099	+ 0,6	8 811 361	8 621 558	+ 2,2
Sachsen	770 517	724 002	+ 6,4	8 187 929	7 986 022	+ 2,5
Sachsen-Anhalt	243 123	246 487	- 1,4	2 770 968	2 691 790	+ 2,9
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	389 477	434 149	- 10,3	5 300 388	6 038 974	- 12,2
Thüringen	213 031	200 049	+ 6,5	2 350 048	2 288 469	+ 2,7
Deutschland	9 324 057	9 484 782	- 1,7	109 352 827	112 669 814	- 2,9

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1998	1997		1998	1997	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	655 864	693 990	- 5,5	7 812 001	8 278 662	- 5,6
Bayern	1 777 910	1 880 909	- 5,5	21 247 414	22 392 160	- 5,1
Berlin/ Brandenburg	356 968	371 178	- 3,8	4 387 782	4 501 546	- 2,5
Hessen	400 022	423 549	- 5,6	4 836 654	5 256 516	- 8,0
Mecklenburg- Vorpommern	153 613	153 374	+ 0,2	1 798 803	1 761 064	+ 2,1
Niedersachsen/ Bremen	588 561	600 067	- 1,9	6 951 280	7 150 616	- 2,8
Nordrhein- Westfalen	2 553 204	2 573 107	- 0,8	28 115 921	28 785 979	- 2,3
Rheinland- Pfalz/Saarl.	697 836	696 116	+ 0,2	7 753 770	7 702 292	+ 0,7
Sachsen	756 806	712 925	+ 6,2	8 011 460	7 835 871	+ 2,2
Sachsen-Anhalt	231 749	233 905	- 0,9	2 627 531	2 496 921	+ 5,2
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	344 173	390 946	- 12,0	4 262 163	4 714 891	- 9,6
Thüringen	212 089	199 201	+ 6,5	2 342 694	2 270 273	+ 3,2
Deutschland	8 728 802	8 929 272	- 2,2	100 147 479	103 146 796	- 2,9

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember

h1

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	1998	1997	1998	1997	1998	1997
Baden- Württemberg	22 818	15 152	2 740	2 626	2 141	2 172
Bayern	62 690	59 603	26 315	26 353	11 442	12 664
Berlin/ Brandenburg	490	499
Hessen	1 893	3 125	4 440	3 397	1 581	1 798
Mecklenburg- Vorpommern	204	202
Niedersachsen/ Bremen	84 358	75 253	79 498	72 778	1 227	1 184
Nordrhein- Westfalen	116 038	101 771	23 579	19 098	4 592	4 156
Rheinland- Pfalz/Saarl.	60 866	56 579	6 288	7 428	1 958	1 975
Sachsen	1 334	1 308
Sachsen-Anhalt	245	273
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	31 070	.	13 746	.	487	467
Thüringen	624	616
Deutschland	395 372	354 937	173 553	173 252	26 329	27 320

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember

h1

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	1998	1997	1998	1997	1998	1997
Baden- Württemberg	310 878	206 109	40 754	61 712	23 934	24 517
Bayern	925 119	941 589	351 376	562 534	133 764	139 514
Berlin/ Brandenburg	4 259	4 457
Hessen	61 578	63 761	51 788	79 141	17 581	19 240
Mecklenburg- Vorpommern	2 111	1 952
Niedersachsen/ Bremen	1 345 699	1 288 425	1 253 565	1 278 186	11 676	12 028
Nordrhein- Westfalen	1 665 808	1 453 987	309 745	306 102	38 086	40 027
Rheinland- Pfalz/Saarl.	940 505	792 825	99 593	107 713	17 493	18 726
Sachsen	149 612	.	14 305	.	12 551	12 609
Sachsen-Anhalt	1 934	2 138
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	647 659	.	385 717	.	4 847	5 042
Thüringen	5 949	6 074
Deutschland	6 133 377	5 832 665	2 797 781	3 404 024	274 189	286 328

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1998	1997	1998	1997	1998	1997
Baden- Württemberg	24 082	30 845	653 072	677 599	6 410	5 496
Bayern	72 635	70 769	1 780 839	1 881 375	24 883	27 385
Berlin/ Brandenburg	2 801	3 007	349 717	362 498	5 814	6 521
Hessen	42 838	41 607	359 524	384 303	5 575	5 960
Mecklenburg- Vorpommern	.	.	148 479	151 800	.	.
Niedersachsen/ Bremen	16 905	8 445	731 410	736 918	5 329	3 919
Nordrhein- Westfalen	32 791	25 994	2 659 638	2 667 348	4 985	4 790
Rheinland- Pfalz/Saarl.	41 781	29 054	711 463	719 259	13 704	13 785
Sachsen	17 998	17 148	737 744	692 903	14 774	13 950
Sachsen-Anhalt	.	.	239 795	243 450	.	.
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.	.	378 025	421 419	.	.
Thüringen	1 703	7 465	208 111	189 478	3 215	3 104
Deutschland	264 483	244 383	8 957 823	9 128 354	101 750	112 044

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1998	1997	1998	1997	1998	1997
Baden- Württemberg	364 789	404 481	7 787 682	8 136 728	35 096	29 791
Bayern	1 005 939	957 248	21 436 470	22 837 570	215 265	240 980
Berlin/ Brandenburg	241 317	173 871	4 139 803	4 318 402	30 357	35 419
Hessen	685 865	691 774	4 252 266	4 696 427	29 470	30 458
Mecklenburg- Vorpommern	.	.	1 757 596	1 744 565	.	.
Niedersachsen/ Bremen	222 773	199 265	9 241 483	9 442 393	97 965	87 597
Nordrhein- Westfalen	466 671	351 700	29 587 994	30 163 557	74 894	70 838
Rheinland- Pfalz/Saarl.	578 319	372 009	8 083 137	8 136 057	149 904	113 490
Sachsen	204 386	193 815	7 895 540	7 689 565	88 001	102 641
Sachsen-Anhalt	.	.	2 728 782	2 659 844	.	.
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	.	.	5 045 573	5 726 228	.	.
Thüringen	36 194	63 813	2 292 601	2 200 473	21 252	24 182
Deutschland	4 016 519	3 653 895	104 248 935	107 751 814	1 087 373	1 264 105

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6)

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergebnis größten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-

Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt. In den neuen Ländern wird die Erhebung bis einschl. 30. Juni 1997 nur mit einem eingeschränkten Merkmalskatalog durchgeführt.

Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherrn finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfaßt. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

Fortsetzung nächste Seite

7.1 Lohn- und Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen Personengesellschaften/Gemeinschaften nachgewiesen.

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschl. 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7.S.1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7.S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die ab 1996 jährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kom-

binert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren. (Berichterstattung mit dem Berichtsjahr 1997 eingestellt)

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). in dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, erhältlich.

Soeben erschienen



Informationen pur: Statistisches Jahrbuch 1998

Das umfassendste statistische Nachschlagewerk Deutschlands.

○ **Statistisches Jahrbuch 1998
für die Bundesrepublik Deutschland**

764 Seiten mit 36 vierfarbigen Schaubildern.
Format 21,5 x 25,5 cm. DM 128,-
ISBN 3-8246-0556-2

○ **Statistisches Jahrbuch 1998
für das Ausland**

400 Seiten mit 21 vierfarbigen Schaubildern.
Format 21,5 x 25,5 cm. DM 57,-
ISBN 3-8246-0558-9

Beide Bände zusammen in einem Schuber
zum Vorzugspreis von DM 158,-
1164 Seiten mit 57 vierfarbigen Schaubildern.
Format 21,5 x 25,5 cm.
ISBN 3-8246-0557-0

Beide Bände komplett auf

○ **CD-ROM**

mit neuer Software für Windows 95, 98 oder NT
Subskriptionspreis bis 31.12.1998: DM 79,-; danach DM 98,-
ISBN 3-8246-0559-7

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag Metzler-Poeschel,
Auslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43,
72774 Reutlingen, Telefon (0 70 71) 93 53 50, Telefax (0 70 71) 3 36 53,
Internet: <http://www.s-f-g.com>, e-mail: staba@s-f-g.com

**METZLER
POESCHEL**